

# Allgemeine Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB)

## Abschnitt I

### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Finsterwalde betreibt durch den Entwässerungsbetrieb nach Maßgabe des § 1 ihrer Entwässerungssatzung jeweils eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage), eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) sowie eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen (dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage).

(2) Die Stadt Finsterwalde regelt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften die Herstellung von Hausanschlüssen an die zentrale öffentliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Kosten sowie die Entgelterhebung für die Einleitung und Entsorgung des Abwassers in die öffentliche Anlage im Sinne des Absatzes 1.

### § 2 Geltungsbereich

(1) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten für alle Kunden, die nach der Entwässerungssatzung der Stadt Finsterwalde dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

(2) Die Stadt Finsterwalde bedient sich zur Erfüllung von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung Dritter, insbesondere der Stadtwerke Finsterwalde GmbH.

### § 3 Begriffsbestimmungen

#### (1) Abwasser ist:

Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten bzw. versiegelten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

#### (2) Fäkalwasser ist:

in abflusslosen Gruben gesammeltes Schmutzwasser, das durch Entsorgungsfahrzeuge abgefahren und der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 zugeführt wird.

#### (3) Fäkalschlämme sind:

die in Kleinkläranlagen anfallenden und gesammelten (nicht separierten) Rückstände der Abwasserreinigung.

(4) Grundstücksentwässerungsanlage ist die Einrichtung eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dient bis zum Kontrollschacht. Dazu gehören u. a.:

- Grundstücksentwässerungsleitungen,
- Messschächte,
- Hebeanlagen,
- Rückstausicherungen,
- abflusslose Sammelgruben,
- Kleinkläranlagen,
- Vorreinigungsanlagen/Rückhalteanlagen für das Grundstück.

#### (5) Hausanschluss ist:

die Leitung vom Kanal bis einschließlich zum Kontrollschacht, wenn vorhanden bzw. bis zur Grundstücksgrenze.

#### (6) Kontrollschacht ist:

eine Einrichtung zur Kontrolle und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage.

#### (7) Pumpenschacht ist:

das Behältnis zur Aufnahme der Pumpen der Druckentwässerung. Mit der Energieanschluss säule steht er in der Regel auf dem Grundstück ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze.

#### (8) Druckentwässerung ist:

ein System von Pumpstationen, über die Grundstücke entwässert werden und die in eine öffentliche Druckrohrleitung (Sammelleitung) fördern.

#### (9) Hebeanlage ist:

eine Pumpanlage, über die das Grundstück in eine öffentliche Kanalleitung bzw. in den Hausanschluss entsorgt.

#### (10) Einleitstelle ist:

der Einbindepunkt der Grundstücksentwässerungsanlage in den Hausanschluss.

#### (11) Grundstücksentwässerungsleitung ist:

die Verbindungsleitung auf dem Grundstück zwischen dem Haus und dem Kontrollschacht bzw. der Grundstücksgrenze.

#### (12) Probeentnahmestelle ist:

eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

#### (13) Rückstau ebene ist:

die Kanaldeckeloberkante des Kanals in der Straße vor dem Grundstück.

#### (14) Abflusslose Sammelgrube:

Dichter Behälter oder Schacht ohne Ab- oder Überlauf, mit Belüftung sowie einen Anschluss für einen Saugschlauch.

#### (15) Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2:

Fäkalschlamm einer Anlage nach DIN 4261 Teil 2 wird in dem Umfang der zentralen Abwasseranlage der Stadt zugeführt, wie es laut Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Der Betreiber der Anlage liefert in eigener Verantwortung über das zugelassene und durch die Stadt beauftragte Transportunternehmen an.

#### (16) Grundstückseigentümer:

Die in diesen Regelungen für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## Abschnitt II

### § 4 Hausanschluss

(1) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Hausanschluss und ist ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken unmittelbar an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 anzuschließen. Ausnahmen hiervon können widerruflich zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundstückseigentümer durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasten gesichert sind. Stehen auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, kann die Stadt Finsterwalde verlangen, dass jedes von ihnen einen unmittelbaren Anschluss erhält. An der der öffentlichen Sammelleitung nächstliegenden Grundstücksgrenze ist ein Kontrollschacht einzubauen.

(2) In Gebieten des Trennverfahrens erhalten die Grundstücke getrennte Anschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser; dies erfordert die Trennung der Abwassersammlung auf dem Grundstück.

(3) Hausanschlüsse stehen grundsätzlich im Eigentum der Stadt Finsterwalde. Der Abschnitt der Grundstücksentwässerungsanlage von der Grundstücksgrenze bis einschließlich zum Kontrollschacht geht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung ohne förmliche Übereignung in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Bei Verlegung des Hausanschlusses ausschließlich im öffentlichen Straßenland bildet die dem öffentlichen Straßenkanal nächstgelegene Außenkante des Schachtes bzw. die Außenkante der Baulichkeiten die Eigentumsgrenze. Bei vorhandenen

Anschlüssen verbleibt das Eigentum am Hausanschluss, auch soweit es sich nicht auf dem Grundstück befindet, beim Grundstückseigentümer, es sei denn, er beantragt die Übernahme dieses Abschnittes in das Eigentum der Stadt Finsterwalde.

(4) Die Stadt Finsterwalde legt nach Anhörung des Grundstückseigentümers

- Art und Lage des Anschlusses für das Grundstück;
- Trasse, lichte Weite sowie Gefälle, Anbindungsort und Sohlhöhe an der Einleitstelle;
- Probeentnahmestelle;
- Materialart in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer;
- Art und Lage der Kontrollschächte und ggf. des Pumpenschachtes mit E-Anschluss säule fest.

(5) Die Arbeiten werden von der Stadt Finsterwalde selbst oder von ihr beauftragten Unternehmen ausgeführt. Der Grundstückseigentümer darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbständig ausführen oder vergeben.

(6) Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden die Herstellung, Änderung, bauliche und betriebliche Unterhaltung, Abtrennung oder Beseitigung des Hausanschlusses vorgenommen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

## § 5 Kosten für den Hausanschluss

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Finsterwalde die Kosten

- a) für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses;
  - b) für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung, Beseitigung oder Schließung seiner Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden;
  - c) für die Unterhaltung der zusätzlichen Hausanschlüsse einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht, falls mehr als eine Zuleitung zum Schmutzwasserkanal und zum Niederschlagswasserkanal vorhanden ist;
- zu erstatten.

(2) Die Berechnung der erstmaligen Hausanschlusskosten (Absatz 1a) erfolgt gemäß den Pauschalpreisen entsprechend dem „Preisblatt zur Abwasserentsorgung“ (Anlage 1 der AEB) und in den Fällen des Absatzes 1b) und c) nach Selbstkostenerstattungspreisen.

Der Grundstückseigentümer trägt für den in seinem Eigentum befindlichen Teil des Hausanschlusses auch die Kosten der Unterhaltung des Anschlusses.

Für Hausanschlüsse, die sich im Eigentum der Stadt Finsterwalde befinden, erfolgt die betriebliche Unterhaltung zu deren Lasten, es sei denn, die erforderlichen Maßnahmen sind auf unsachgemäßen Betrieb durch den Grundstückseigentümer (z. B. Verstopfung) zurückzuführen.

(3) Ergeben sich bei der Ausführung des Hausanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten einer dadurch eventuell notwendigen Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage selbst zu tragen.

(4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert anzuschließen. Ausnahmen hiervon können widerruflich zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundstückseigentümer durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasten gesichert sind.

(5) Werden Grundstücke neu bebaut und können vorhandene Anschlüsse nicht verwendet werden, sind die Neuanschlüsse durch den Grundstückseigentümer bis zum Kanal (Hauptleitung) zu finanzieren.

## Abschnitt III

### § 6 Entsorgungsvertrag, Vertragspartner (Kunde/Einleiter)

(1) Die Stadt Finsterwalde führt durch den Entwässerungsbetrieb die Entsorgung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch. Der Vertrag kommt durch die Stellung des Antrages auf Entsorgung durch den Kunden oder durch die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen zu Stande. Er kann mit

einer Frist von vier Wochen auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

Vertragspartner (Kunde) ist:

- a) der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte,
- b) solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, so weit kein Grundstückseigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter ermittelbar ist oder
- c) abweichend von Buchstabe a) anstelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, so weit dies ausdrücklich mit dem Entwässerungsbetrieb vereinbart worden ist.

(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadt Finsterwalde abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der Stadt Finsterwalde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt Finsterwalde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er der Stadt Finsterwalde einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Inland zu benennen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Stadt Finsterwalde ein Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.

(5) Tritt anstelle der Stadt Finsterwalde eine andere Körperschaft oder ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

(6) Übernimmt ein neuer Kunde eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Kunde verpflichtet, der Stadt Finsterwalde den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften unverzüglich mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Kunde aus dem Vertrag aus und der neue Kunde tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Kunden dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Stadt Finsterwalde für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

(7) Die Stadt Finsterwalde oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Kleinkläranlage mindestens einmal pro Jahr, abflusslose Sammelgruben werden mindestens vierteljährlich geleert. Die Stadt Finsterwalde kann den Zeitpunkt der Entsorgung bestimmen. Ein Anspruch des Kunden besteht insoweit nicht.

(8) Die Eigentümer von Grundstücksentwässerungsanlagen, die nach der Entwässerungssatzung der Stadt Finsterwalde vom Anschluss- und Benutzungszwang freigestellt sind, sind berechtigt, Fäkalschlämme in eigener Verantwortung an die Kläranlage Finsterwalde durch das von der Stadt beauftragte Transportunternehmen anliefern zu lassen. Es gelten die Benutzungsregeln der Kläranlage. Die Stadt Finsterwalde setzt die Annahmehonorare für die angelieferten Fäkalwässer und Fäkalschlämme nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) fest. Auf Anfrage gibt die Stadt Finsterwalde vorab seine geltenden Annahmetarife bekannt.

## § 7 Übergabe und Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen

(1) Die Stadt Finsterwalde ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss nach § 6 Abs. 1 sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Entsorgungsvertrag zu Grunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen.

(2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen können durch die Stadt Finsterwalde mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

(3) So weit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in den in § 13 der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde genannten Veröffentlichungsblättern.

## § 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage und dem Hausanschluss unverzüglich der Stadt Finsterwalde zu melden.

(2) Wem bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder gelangt sind, hat darüber sofort die Stadt Finsterwalde zu informieren.

(3) Der Kunde hat der Stadt Finsterwalde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt und in Betrieb genommen, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden soll;
  - die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen;
  - durch Verkauf oder Teilung des Grundstückes ein neuer Kunde/Einleiter Anschlussrechte und -pflichten übernimmt;
  - Nutzungsartenänderungen auf den Grundstücken eintreten.
- Die Inhaber von Gewerbe- und Industriegrundstücken haben der Stadt Finsterwalde darüber hinaus mitzuteilen, wenn
- erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 eingeleitet wird;
  - Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.

(4) Der Kunde hat über Veränderungen, die zur Ermittlung der Entgelthöhe für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bedeutung sind, die Stadt Finsterwalde unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde/Einleiter hat der Stadt Finsterwalde insbesondere Änderungen der Größe der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten und befestigten Flächen und Änderungen der Art der Flächenversiegelung anzugeben. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten ist die Stadt Finsterwalde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen, die dann als verbindlich gelten.

(5) Den Beauftragten der Stadt Finsterwalde sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung erforderlichenfalls jederzeit, zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Mieters oder ähnlichen Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Finsterwalde den Zutritt zu verschaffen. Die Beauftragten der Stadt Finsterwalde haben sich auszuweisen.

(6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann die Stadt Finsterwalde den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Anlagen zugeführt wird. Das Gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe.

## § 9 Unterbrechung der Abwassereinleitung

(1) Die Stadt Finsterwalde ist berechtigt, zur Durchführung planmäßiger Arbeiten an ihren Anlagen die Unterbrechung oder Beschränkung der Abwassereinleitung zu verlangen. Dem Kun-

den sind Zeit und Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung ortsüblich öffentlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat mindestens 5 Tage vor Beginn der Unterbrechung zu erfolgen.

(2) Die Stadt Finsterwalde ist berechtigt, zur Beseitigung von Havarien sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen in ihren Anlagen die Abwassereinleitung ohne vorherige Verständigung der Kunden zu unterbrechen oder zu beschränken. In diesen Fällen ist den Kunden schnellstmöglich die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung mitzuteilen, wenn sie länger als 3 Stunden dauert. Jede Unterbrechung oder Beschränkung ist so durchzuführen, dass die Nachteile für die Einleiter so gering wie möglich gehalten werden und keine hygienischen Gefährdungen entstehen.

(3) Wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Abwassereinleitung unterbrochen oder beschränkt, ist die Stadt Finsterwalde verpflichtet, gemeinsam mit den Kunden und erforderlichenfalls nach Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde geeignete Maßnahmen zur anderweitigen Ableitung des Abwassers zu treffen.

## § 10 Betriebsstörungen und Haftung

(1) Die Stadt Finsterwalde haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen verursacht worden sind, die auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen nicht vermeidbar gewesen wären. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau oder höhere Gewalt hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt Finsterwalde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Anlage im Sinne des Absatzes 1 ergeben, nur dann, wenn der Person, deren sich die Stadt Finsterwalde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Grundstückseigentümer und Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 einschließlich des Hausanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Bestimmungen oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Finsterwalde für alle ihr daraus entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Grundstückseigentümer der Stadt Finsterwalde den entstandenen Schaden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben.

## § 11 Entgelterhebung

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Anlage im Sinne § 1 Absatz 1 sind vom Kunden Entgelte zu zahlen. Die Höhe der Entgelte pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten "Preisblatt zur Abwasserentsorgung" (Anlage 1 der AEB).

(2) Im Entsorgungsgebiet werden getrennte Entgelte für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erhoben.

(3) Für die widerrufliche und befristete Einleitung von Grund- und Drainagewasser wird das Entgelt nach billigem Ermessen gemäß § 315 Absatz 3 BGB festgesetzt.

## § 12 Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Stadt Finsterwalde erhebt Entgelte zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers. Das Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form eines Leistungspreises erhoben.

(2) Der Leistungspreis für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist.

Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der Stadt Finsterwalde genehmigten Abwasser-  
messeinrichtung;
- d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser.

Der Nachweis über Wassermengen nach den Buchstaben b) und d) hat über geeichte Unterzähler der Stadt Finsterwalde zu erfolgen, die auf Kosten des Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Im Einzelfall kann die Stadt Finsterwalde vom Kunden verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten durch die Stadt Finsterwalde einbauen lassen muss. Auch die Abwassermesser müssen den technischen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum der Stadt Finsterwalde. Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Leistungspreis richtet sich nach dem von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten "Preisblatt zur Abwasserentsorgung" (Anlage 1 der AEB).

(4) Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag bei der Berechnung des Leistungspreises abgesetzt. Der Nachweis darüber hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Ohne Nachweis, dass Wassermengen nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, erfolgt keine Kostenerstattung bzw. Entgeltverrechnung. Ab Einbaudatum des Zählers, der im Eigentum der Stadt Finsterwalde oder eines beauftragten Dritten steht, wird die darüber gezahlte Menge nicht mehr zur Ermittlung des Leistungspreises herangezogen.

Die Verrechnung erfolgt zum Abschluss des laufenden Jahres. Die Messeinrichtung ist vor Beschädigung zu schützen. Beschädigungen sind der Stadt unverzüglich zu melden.

Im Einzelfall kann die Stadt Finsterwalde vom Kunden verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten durch den Entwässerungsbetrieb einbauen lassen muss. Auch die Abwassermesser müssen den technischen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum der Stadt Finsterwalde.

Wer beabsichtigt, eine Absetzung zu beantragen, hat zu Beginn des Erhebungszeitraums mit der Stadt Finsterwalde abzustimmen, wie die Absetzmenge zu ermitteln ist.

(5) Bei landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben ist der Wasserverbrauch des Viehs durch eine gesonderte Messeinrichtung nachzuweisen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Wurde bislang kein geeichter Wasserzähler eingebaut, kann die Stadt Finsterwalde vom Kunden verlangen, dass dieser auf eigene Kosten Messeinrichtungen für den Wasserverbrauch des Viehs, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, anbringt, unterhält sowie den Zählerstand mitteilt. Verlangt die Stadt Finsterwalde keine Messeinrichtung, gilt als nichteingeleitete Abwassermenge 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zu Grunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit;
eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit;
ein Rind (bei gemischtem Bestand)	als 0,75 Großvieheinheit;
ein Schwein	
(bei reinem Zuchtschweinebestand)	als 0,33 Großvieheinheit;
ein Schwein (bei gemischtem Bestand)	als 0,16 Großvieheinheit;
ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit;
500 Hühner	als 1,00 Großvieheinheit

(6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann werden die Mengen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksich-

tigung begründeter Angaben des Kunden durch die Stadt Finsterwalde geschätzt. Grundsätzlich erkennt der Grundstückseigentümer das vom Trinkwasserversorger vorgenommene Schätzergebnis als verbindlich an. Eine "Nichtanerkennung" ist zu begründen.

### § 13 Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Das Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Fläche (nachfolgend auch "versiegelte Flächen" genannt) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 gelangt. Jeder Quadratmeter ist eine Berechnungseinheit. Der Kunde hat der Stadt Finsterwalde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Flächen hat der Kunde der Stadt Finsterwalde auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, der der Änderung folgt, werden die neuen Daten der Abrechnung zu Grunde gelegt.

(2) Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird bei der Ermittlung der bebauten und befestigten bzw. versiegelten Fläche berücksichtigt, dass Flächen, die nicht oder nur geringen Einfluss auf den Abfluss des Niederschlagswassers haben, nicht oder nur anteilig bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt werden.

- a) Als versiegelte Flächen werden sämtliche betonierten, asphaltierten, gepflasterten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehenen Flächen gewertet. Bei diesen Flächen wird die tatsächliche Größe in Quadratmeter Berechnungsgrundlage, von denen aus in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässert wird.
- b) Sind die versiegelten Flächen mit Rasengittersteinen oder in speziellen Verlegearten (z. B. Splittfugenpflaster, Porenpflaster) oder mit anderen teildurchlässigen Materialien befestigt, die das Versickern von Niederschlagswasser teilweise sicherstellen, werden diese Flächen bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung nur zur Hälfte einbezogen.
- c) Bei begrünten Dachflächen werden 50 % der jeweiligen Fläche bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt. Gleiches gilt für sogenannte Nassdächer.

(3) Auf Antrag des Kunden finden (zusätzlich zu Abs. 2) im Einzelfall Absetzungen und Verminderungen der anzusetzenden versiegelten Flächen Berücksichtigung, wenn der Kunde die verminderte Einleitung von Niederschlagswasser nachweist. Nutzt der Kunde Niederschlagswasser (z. B. für die Toilettenspülung, als Brauchwasser, zur Bewässerung) so setzt die Stadt Finsterwalde nach Prüfung des Einzelfalles nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) fest, welcher Abzug von der versiegelten Fläche vorzunehmen ist. Vom Kunden ist darzulegen, dass das Niederschlagswasser in ausreichend groß dimensionierten Auffangbehältern (z. B. Zisternen größer als 1.000 Liter) eingeleitet und einer Nutzung zugeführt wird. Für die Ermittlung des Umfangs der abzusetzenden versiegelten Flächen ist u. a. maßgeblich, ob der oder die Auffangbehälter mit einem Überlauf an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen sind oder nicht, ob sich die Menge des gesammelten Niederschlagswassers und die angegebene Nutzung dergestalt entsprechen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine oder nur eine reduzierte Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 erfolgt.

(4) Das Entgelt je Quadratmeter Berechnungseinheit richtet sich nach dem von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten "Preisblatt zur Abwasserentsorgung" (Anlage 1 der AEB).

### § 14 Entgelte für die dezentrale Entsorgung

(1) Für die Abrechnung der Beseitigung von Fäkalien bzw. Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben ist die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge und die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge maßgeblich; nicht dagegen die tatsächlich abgeführte Menge. Hinsichtlich gegebenenfalls abzusetzender Wassermengen gilt § 12 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

(2) Für die Abrechnung der Behandlung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen wird die tatsächlich abgefahrene Menge zu Grunde gelegt. Die Menge wird vom Transportunternehmen mittels geeichter Zähler am Transportfahrzeug ermittelt und vor Ort dem Entsorgungspflichtigen als Kopie des Transportscheines mitgeteilt. Anlagen, die nach Absatz 3 der Zahlung der Kleineinleiterpauschale unterliegen, haben jährlich mindestens einen Kubikmeter Klärschlamm für jede auf dem Grundstück gemeldete Person anzuliefern.

(3) So weit für Kleineinleitungen gemäß § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg keine Abgabefreiheit besteht, insbesondere das Schmutzwasser nicht nachweisbar entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird, erfolgt die Abrechnung gemäß Absatz 2 unter Berücksichtigung eines Zuschlages je Kubikmeter tatsächlich abgefahrener Menge nach Absatz 2 Satz 1 zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

(4) Das Entgelt für jeden nach Absatz 1 bis 3 ermittelten vollen Kubikmeter Abwasser richtet sich nach dem von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten "Preisblatt zur Abwasserentsorgung" (Anlage 1 der AEB). Die Kosten des Transports sind in den Entgelten enthalten.

### § 15 Abrechnung und Abschlagszahlung

(1) Für den Kunden gelten die in dem aktuellen Preisblatt ausgewiesenen Entgelte. Sie werden öffentlich bekannt gemacht und gelten damit als jedem Kunden zugänglich und werden Vertragsgegenstand.

(2) Die Abrechnung erfolgt jährlich. Die Stadt Finsterwalde erhebt Abschlagszahlungen. Deren Höhe bemisst sich bei Entgelten nach § 12 (Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung) und § 14 (Entgelte für die dezentrale Entsorgung) nach der durchschnittlichen Schmutzwassereinleitmenge des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach der durchschnittlichen Schmutzwassereinleitmenge vergleichbarer Kunden. Für Abschlagszahlungen auf Entgelte nach § 13 werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Entgeltspflicht zu Grunde gelegt. Anstelle der monatlich zu leistenden Abschläge für das Jahr, kann der Kunde auch eine Jahresvorauszahlung für die Summe aller Abschläge mit Fälligkeit des 1. Abschlages tätigen. Dafür erhält der Kunde einen Bonus von 2 % auf die Jahresvorauszahlung.

(3) Bei Entgeltveränderungen wird der Entgeltbetrag zeitanteilig berechnet. Grundlage der Berechnung in den Fällen der §§ 12 und 14 AEB (Schmutzwasserbeseitigung und dezentrale Entsorgung) ist die durchschnittliche Wassermenge pro Tag bezogen auf die Ableseperiode. In den Fällen des § 13 AEB (Niederschlagswasserbeseitigung) wird die Entgeltänderung taggenau im jeweiligen Kalenderjahr berücksichtigt.

### § 16 Entgeltspflicht, Kunden

(1) Der Kunde ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Entgeltspflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Kunden geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Kunden auf diesen über. Wenn der bisherige Kunde eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Finsterwalde entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Kunden.

(4) Die Entgeltspflicht entsteht, wenn das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen ist. Sie erlischt mit dem Termin, auf den die Abwasserleitung fristgerecht und schriftlich durch den Kunden gekündigt ist oder mit dem Übergang der Entgeltspflicht und der Mitteilung des bisherigen Kunden über diesen Sachverhalt gemäß Absatz 3.

### § 17 Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem von der Stadt Finsterwalde angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Muss die Stadt Finsterwalde wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine gemäß den Absätzen 1 bis 3 schriftlich mahnen, werden Mahnkosten erhoben. Außerdem sind dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von 5 von Hundert über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen.

### § 18 Vorauszahlungen

(1) Die Stadt Finsterwalde ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadt Finsterwalde Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in eben so vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzung weggefallen ist.

### § 19 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die Stadt Finsterwalde in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann die Stadt Finsterwalde die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weggefallen sind.

### § 20 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. so weit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### § 21 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Stadt Finsterwalde kann nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 22 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

(1) Die Stadt Finsterwalde ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden;
2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote der Entwässerungssatzung der Stadt Finsterwalde eingehalten werden;
3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer

Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Finsterwalde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(2) Die Abwasserbeseitigung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der Stadt Finsterwalde durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat dieser die Kosten zu ersetzen.

### § 23 Gerichtsstand

(1) So weit eine Gerichtsstandvereinbarung rechtlich zulässig ist, ist der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle der Stadt Finsterwalde.

(2) Das Gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt Finsterwalde verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### § 24 Übergangsbestimmungen

Anschlüsse und Einleitungen, die vor der Wirksamkeit dieser Abwasserentsorgungsbedingungen der Stadt Finsterwalde genehmigt und getätigt wurden, werden nach diesen Abwasserentsorgungsbedingungen fortgeführt.

### § 25 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der AEB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.12.2009 beschlossen.

Die 3. Änderung der AEB tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Finsterwalde, 17.12.2009

*Wohmann*

Bürgermeister

(siehe Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Nr. 2/2010 vom 22.01.2010)

---

### Anlage 1 der AEB – Preisblatt

Die **9. Änderung der AEB – Preisblatt ab 01.01.2020**

wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.10.2019 beschlossen.

Das Preisblatt tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Finsterwalde, 28.10.2019

*Gampe*

Bürgermeister

(siehe Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Nr. 13/2019 vom 22.11.2019)

---